

## Verfügung des Regierungsrates

RRB Nr.: 807/2018  
Datum RR-Sitzung: 15. August 2018  
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion  
Geschäftsnummer: 2017.GEF.963  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

### Krankenversicherung

**Tarifvertrag zwischen dem Schweizerischen Hebammenverband (SHV) sowie dem Schweizerischen Hebammenverband Sektion Bern und der Einkaufsgemeinschaft HSK AG betreffend Taxpunktwert-Vergütung von Hebammen-Leistungen gemäss KVG, gültig ab dem 1. Januar 2017**

### Genehmigung

---



#### 1 Sachverhalt

Der oben erwähnte Vertrag wurde der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (nachfolgend GEF) zur Genehmigung durch den Regierungsrat eingereicht.

Die GEF hat den Vertrag gemäss Artikel 14 PüG<sup>1</sup> der Preisüberwachung zur Stellungnahme zugeschickt. Die Preisüberwachung hat aufgrund des im KVG<sup>2</sup> vorgesehenen Verhandlungsprimats einerseits sowie ihrer Prioritätensetzung andererseits auf die Abgabe von Empfehlungen verzichtet.

#### 2 Genehmigung

Der dem Regierungsrat vorgelegte kantonale Tarifvertrag wurde geprüft und kann betreffend die Taxpunktwerte für den Kanton Bern genehmigt werden.

#### 3 Verfahrenskosten

Die Genehmigung und Festsetzung von Tarifen durch den Regierungsrat ist gebührenpflichtig (GebD GR/RR<sup>3</sup>). Da es sich bei der vorliegenden Tarifgenehmigung um ein einfaches Tarifgenehmigungsverfahren handelt, sind die Verfahrenskosten in Anwendung der Artikel 6 und 9 GebD GR/RR pauschal auf CHF 700.- festzulegen.

In Artikel 12 Absatz 2 des Tarifvertrags haben die Parteien vereinbart, dass allfällige Kosten im Zusammenhang mit der Vertragsgenehmigung von den Vertragsparteien hälftig getragen werden. Die Verfahrenskosten sind daher nach dieser getroffenen Vereinbarung aufzuteilen.

---

<sup>1</sup> Preisüberwachungsgesetz vom 20. Dezember 1985 (PüG; SR 942.20)

<sup>2</sup> Bundesgesetz vom 18. März 1998 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)

<sup>3</sup> Dekret vom 15. Januar 1996 über die Gebühren des Grossen Rates und des Regierungsrates (GebD GR/RR; BSG 154.11)

Die Verfahrenskosten werden mit Rechtskraft der Verfügung fällig.<sup>4</sup> Die Zahlungseinladungen folgen mit separater Post.

#### 4 Dispositiv

Der Regierungsrat **v e r f ü g t**:

1. Der Tarifvertrag vom 7. August 2017 zwischen dem Schweizerischen Hebammenverband SHV sowie dem Schweizerischen Hebammenverband Sektion Bern und der Einkaufsgemeinschaft HSK AG betreffend Taxpunktwert-Vergütung von Hebammen-Leistungen im Kanton Bern gemäss KVG wird genehmigt.
2. Die Verfahrenskosten, festgelegt auf CHF 700.-, werden den Krankenversicherern und den Hebammenverbänden je hälftig auferlegt. Die Hebammenverbände haften für ihren Anteil an den Verfahrenskosten solidarisch.
3. Ziffer 1 des Dispositives wird im Amtsblatt des Kantons Bern veröffentlicht.
4. Diese Verfügung wird dem Schweizerischen Hebammenverband, dem Schweizerischen Hebammenverband Sektion Bern sowie der Einkaufsgemeinschaft HSK AG eröffnet und der Preisüberwachung mitgeteilt.

#### Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident

Christoph Neuhaus

Der Staatsschreiber

Christoph Auer

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Sie ist doppelt einzureichen beim Bundesverwaltungsgericht, Abteilung III, Postfach, 9023 St. Gallen, und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angeführten Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hält (Artikel 53 KVG).

Verteiler

- Gesundheits- und Fürsorgedirektion

---

<sup>4</sup> Artikel 103 Absatz 4 VRPG